

Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom

16. Juli 2004

Deutsches Institut für Bautechnik

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0 Fax: +49 30 78730-320 E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: Geschäftszeichen: 30. Juli 2009 III 51-1.7.4-58/09

Deutsches Institut

Zulassungsnummer:

Z-7.4-3217

Geltungsdauer bis:

15. Juli 2014

Antragsteller:

PLEWA SchornsteinTechnik und HeizSysteme GmbH

Merscheider Weg 1, 54662 Speicher

Zulassungsgegenstand:

Innenschale für zweischalige Montage-Abgasanlagen T400 N1 W 2 O

Dieser Bescheid ändert, ergänzt und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-3217 vom 16. Juli 2004. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



Bescheid über Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer

Z-7.4-3217

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

A Der Abschnitt 2.1 erhält folgende Fassung:

"1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist die Innenschale für zweischalige Montage-Abgasanlagen mit der Produktklassifizierung T400 N1 W 2 O. Die Innenschale besteht aus glasierten Rohren und Formstücken aus Schamotte mit runden oder quadratischen lichten Querschnitten und dem Versetzmittel. Die Innenschalen sind entsprechend ihrer Produktklassifizierung nach DIN V 18160-1:2006-01¹ zur Herstellung von Montage-Abgasanlagen bestimmt.

Die Innenschalen dürfen auch nachträglich in bestehende Schornsteine eingebaut werden."

B Der erste Absatz im Abschnitt 2.2.2 erhält folgende Fassung:

"Der Lieferschein für die Rohre und Formstücke muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Angabe der Produktklassifizierung T400 N1 W 2 O nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind."

C Die Verweise auf DIN 18160-1:2001-12 werden durch DIN V 18160-1:2006-01¹ ersetzt.

Kersten

Beglaubigt

Deutsches Invitut
für Bantechnik

19